



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes und Änderung anderer Gesetze

Berlin, 16.06.2023
Abt. II/jg

A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Anpassung und Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, welches zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt. Es stellt unter anderem einen Schritt in Richtung eines funktionierenden, zeitgemäß organisierten und effektiven Grenzschutzes unter den Bedingungen des Wegfalls europäischer Binnengrenzkontrollen dar.

Es ist ausdrücklich begrüßenswert, dass die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben einige notwendige neue Befugnisse erhält. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll, Verknüpfungen herzustellen, soweit es aufgrund eines engen Sachzusammenhangs geboten ist.

Unabhängig vom vorgelegten Gesetzentwurf fordert die GdP, den Polizeiverbund in Bund und Ländern durch eine spürbare Verbesserung der Personalausstattung zu stärken. Hierüber ließe sich beispielsweise – insbesondere im Grenzbereich der Zuständigkeiten von Bund und Ländern – ein in der Praxis u.a. auch aus Gründen der Ressourcenknappheit beobachtbares Verschieben von Vorgängen zwischen den Ebenen vermeiden. Dies gilt im besonderen Maße für die Zusammenarbeit der Bundespolizei mit Polizeien jener Länder, welche an europäische Nachbarstaaten und/oder an die Küsten von Nord- und Ostsee angrenzen.

B. Anmerkungen zum Entwurf

Artikel 1 Gesetz über die Bundespolizei

■ Zu § 2 Abs. 3 (Grenzschutz)

Es wird in § 2 Abs. 3 BPolG-E neu festgeschrieben, dass in den Fällen, in denen Länder Grenzschutzaufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen wollen, das Einvernehmen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden muss, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Für uns ist dies eine nachvollziehbare Regelung.

■ Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Grenzschutz)

Im Bereich des Grenzschutzes regt die GdP an, die Tauglichkeit der aktuellen Regelungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsgrenze zu prüfen. Der im Gesetzentwurf enthalten bleibende 30-km Radius entlang der deutschen Grenze stammt aus der Zeit der stationären Grenzkontrollen. Damals war die Anzahl der Grenzübertritte denkbar gering und für die Bundespolizei steuerbar, so dass die Erfüllung der Aufgaben des Grenzschutzes in diesem Radius leistbar war. Der Wegfall der stationären Grenzkontrollen führte zu einer Vervielfältigung der möglichen Grenzübertrittspunkte, so dass die Bundespolizei nicht mehr ausschließlich an der Grenzlinie agiert.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend an, in engem Austausch mit den Bundesländern, zu prüfen, inwiefern der Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Landesgrenzen nach oben angepasst werden sollte. Ibs. der GdP Bezirk Bundespolizei | Zoll hält es für wesentlich, den Grenzbereich von 30 auf 50 km zu erweitern (sowie seewärts von 50 auf 80 km, wie dies – richtigerweise – im Entwurf vorgesehen ist).

Alternativ regt die GdP an, zu prüfen, ob durch Staatsverträge zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern, der Radius für die effektive Aufgabenwahrnehmung, z.B. im Wege der Amtshilfe, individuell geregelt und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Landes- und Bundespolizei definiert werden können.

■ **Zu § 13 Abs. 2 (Verfolgung von Straftaten)**

Mit Blick auf §13 Abs. 2 strebt die GdP Änderungen im Bereich der Verfolgung von Straftaten an. Gefordert wird die Vereinheitlichung des Rechtssystems, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Es ist geboten, die Bearbeitung von Straftaten, welche eng mit den Kernaufgaben der Bundespolizei verbunden sind, in deren Zuständigkeitsbereich zu belassen.

Insbesondere weisen wir vor diesem Hintergrund darauf hin, dass Straftaten nach § 96 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der sachlichen Zuständigkeit der Bundespolizei liegen, Straftaten nach § 97 AufenthG jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Polizeien der Länder übergehen.

■ **Zu § 23 (Befragung und Auskunftspflicht)**

Die neu eingeführte Regelung, dass auf Verlangen der befragten Person unverzüglich eine Bescheinigung über die Maßnahmen und ihren Grund auszustellen ist (Quittungsregelung) nehmen wir zur Kenntnis. Hierbei ist entscheidend, dass diese Regelung für die eingesetzten Beamt:innen nicht zu einem übermäßigen Formalismus führen darf. Bei den Durchführungshinweisen ist darauf zu achten, dass die Beamt:innen ihre Kernaufgaben weiterhin wahrnehmen können und nicht durch übermäßige bürokratische Voraussetzungen eingeschränkt werden.

■ **Zu § 38 (Überwachung der Telekommunikation)**

Insbesondere, um Doppelungen in der Gefahrenabwehr mit den Polizeien der Länder zu verhindern, sollte in den Fällen des § 38 BPolG-E eine Information an die zuständigen Polizeibehörden verbindlich festgelegt werden. Als Vorbild bietet sich hier der § 97 BPolG-E an, der eine solche Verfahrensweise im umgekehrten Fall (Landespolizei wird in bestimmten Fällen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei tätig) umfassend regelt. Wichtig ist jedoch, dass bei der Formulierung dieser Informationspflicht ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der die Bundespolizei von dieser Informationspflicht befreit, wenn durch die Information eine Gefährdung der Maßnahme bzw. der effektiven Erreichung des Maßnahmenerfolges eintreten könnte.

■ **§ 39 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)**

Der § 39 BPolG-E verweist auf den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Satz 1 BPolG-E, von daher ergibt sich hier eine ähnliche Problematik wie oben zu § 38 beschrieben.

■ **Zu § 64 Abs. 6 (Durchsuchung von und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben)**

Diese Änderung begrüßen wir u.a. deswegen ausdrücklich, weil sie sie zu einem verstärkten Schutz der Beschäftigten führt.

■ **Zu § 92 (Kennzeichnungspflicht)**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene feste Vergabe von fünfstelligen Dienstnummern ist zugunsten einer regelmäßig wechselnden Vergabe der Dienstnummern zu ändern. Eine dauerhafte Zuordnung Nummern während des gesamten Dienstverhältnisses wird abgelehnt.

Nach § 92 Abs. 3 BPolG (neu) soll durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten eine „nachträgliche Identifizierung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ sichergestellt werden, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.“

Es ist in das Gesetz aufzunehmen, dass die Beamtinnen und Beamten in jedem Einzelfall darüber zu informieren sind, wenn ihre durch die Kennzeichnung gespeicherten personenbezogenen Daten zum Zwecke einer Identifizierung genutzt werden und wenn ihre Daten Dritten gegenüber weitergegeben werden.

■ **Zu § 95 Abs. 2 Nr. 5 (Unterstützungspflichten)**

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist hier eine ausgeprägtere Kontrolle der zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen erforderlich, insbesondere durch die Deutsche Bahn. Zu beachten sind dabei die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. In vielen Räumlichkeiten und insbesondere den sanitären Anlagen werden diese Vorgaben nicht erfüllt. Vielmehr sind diese in einem desolaten Zustand. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, sowie Parkmöglichkeiten zur effektiven Aufgabenerfüllung in räumlicher Nähe zum Betätigungsfeld Bahnhof liegen.

C. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

■ **Gesetzliche Befugnis zum Personenschutz im Ausland schaffen**

Die Bundespolizei nimmt bereits seit Jahren – teilweise mit Kriegswaffen ausgerüstet - den Personenschutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane, Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes, Mitarbeitern anderer Behörden und Einrichtungen der Bundes im Ausland und den Personenschutz des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums im Inland wahr. Bislang fehlt es im Bundespolizeigesetz jedoch an einer Analogregelung zu § 6 BKAG, welche der Bundespolizei diese Aufgaben gesetzlich zuweist. Die Gewerkschaft der Polizei fordert, diese Aufgabe mit im Bundespolizeigesetz zu verankern.

■ **Befragungsrechte in Aufnahmeeinrichtungen**

Schutzsuchende, die ohne eine Kontrolle durch die Bundespolizei die deutsche Grenze überqueren und ein Schutzersuchen gestellt haben, werden direkt in die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG gebracht, teilweise werden sie von Schleusern bis in die unmittelbare Nähe der (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen gefahren und stellen dort ein Schutzersuchen. Statistisch ist dies der Großteil der Schutzsuchenden, wie sich bereits aus der Diskrepanz der Aufgriffszahlen Schutzsuchender durch die Bundespolizei und den Zahlen der Erstantragsteller des BAMF ergibt. Gegenwärtig ist es der Bundespolizei nur möglich, eine strafprozessuale Befragung der Personen vorzunehmen, wenn sie von der Ankunft der Personen (durch Zufall) erfahren und einen konkreten Straftatverdacht der unerlaubten Einreise formulieren können und auch dies nur innerhalb einer durch die Rechtsprechung vorgegebenen Karenzfrist nach der mutmaßlichen Einreise und innerhalb des 30km-Zuständigkeitsbereiches. In der Folge gehen wichtige Möglichkeiten der grenzpolizeilichen Erkenntnisgewinnung verloren, weil die Bundespolizei nur einen

Bruchteil der (meist unerlaubt) einreisenden Personen retrograde befragen kann. Erforderlich ist deshalb zur weiteren Aufklärung und Lagebilderkenntnisgewinnung über Schleusungsrouten und -organisationen ein generelles Befragungsrecht zumindest während des Aufenthaltes in den Aufnahmeeinrichtungen. Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet und zur Gewinnung von Lageerkennnissen in Verbindung mit aktuellen Erkenntnissen oder Prognosen zur unerlaubten Einreise sollte daher der Bundespolizei **in § 3 BPolG** das Recht eingeräumt werden, Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen nach §§ 44 ff AsylG aufhalten, zu befragen.

■ **Forderung nach UZwG-Änderung: „Finaler Rettungsschuss“ implementieren**

Die Bundespolizei trainiert seit Jahren den Einsatz in lebensbedrohlichen Einsatzlagen, z.B. gegen Amoktäter und Terrorattacken im Zuständigkeitsbereich. Ziel dieser Übungen ist es, im Regelfall alles nur Mögliche zu tun, um weitere Todesopfer und Verletzte zu vermeiden. Aus diesem Grunde fordert die GdP, parallel zum BPolG auch das UZwG zu ändern und den sog. „finalen Rettungsschuss“ zu implementieren.